

# Antrag

## auf Durchführung einer Bestattung / Erwerb / Übertragung des Nutzungsrechtes auf dem Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde in Lünen-Horstmar

Zur Bestattung von

beantrage ich

wohnhaft

aufgrund der zurzeit gültigen Bestimmungen der Friedhofsordnung für den oben genannten Friedhof, deren Verbindlichkeit ich hiermit anerkenne, den Erwerb / die Verlängerung / die Übertragung des Nutzungsrechtes an

- einer Reihengrabstätte auf dem Gemeinschaftsgrabfeld (Ruhezeit 30 J.) \*
- einer Reihengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)
- einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)
- einer vorhandenen Wahlgrabstätte für Erdbestattung (Nutzungszeit bis \_\_\_\_\_), die für eine Urnenbeisetzung genutzt wird (Nutzungszeit 30 Jahre)
- einer zweistelligen Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 J.)
- der vorhandenen Familiengrabstätte (Nutzungszeit bis \_\_\_\_\_)
- Benutzung der Trauerhalle

Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Gebühren gem. § 3 der Friedhofsgebührenordnung im Voraus, spätestens bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung an die Friedhofskasse zu entrichten sind.

Die nach dem Gebührenbescheid zu entrichtenden Beträge werden gezahlt durch den Bestatter/ Angehörigen.

Der neue Nutzungsberechtigte übernimmt eine Grabstätte mit einem z.Zt. bestimmten Gesamtcharakter des Friedhofes bzw. eines bestimmten Gräberfeldes.

Der neue Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, bei einer eventuellen späteren Änderung des derzeitigen Gesamtcharakters (insbesondere bei Grabstellen, die z.Zt. mit Hecken eingefasst sind) seine Grabteile den neuen Anforderungen auf seine Kosten anzupassen.

**\* Wir weisen besonders darauf hin, dass das Ablegen von Kränzen / Blumen oder anderer Gegenstände auf den Gemeinschaftsgrabfeldern nicht gestattet ist.**

Lünen-Horstmar, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des mit der Bestattung beauftragten nächsten Angehörigen)

Die beantragte Grabstätte wurde vergeben auf dem katholischen Friedhof Lünen-Horstmar, Kreikenhof **Feld/Abt.** **Reg.-N r.**

**Die Nutzungszeit beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_**

### II. Gärtnerische Ausgestaltung (Auszug aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung)

Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.

Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instand gehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die erste Herrichtung der Grabstätte, insbesondere das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes, wird im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.

Die Errichtung von Grabmalen sowie das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.